



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 48. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1995 | Nummer 93 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|--------------|---|-------|
| 203033 | 28. 11. 1995 | Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst, Erziehungsurlaub | 1708 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Hinweise | Seite |
|-------|---|-------|
| | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land NordrheinWestfalen | |
| | Nr. 65 v. 24. 10. 1995 | 1716 |
| | Nr. 66 v. 25. 10. 1995 | 1716 |
| | Nr. 67 v. 10. 11. 1995 | 1716 |
| | Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen | |
| | Nr. 9 v. 15. 9. 1995 | 1716 |
| | Nr. 10 v. 15. 10. 1995 | 1718 |

203033

I.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst, Erziehungsurlaub

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - II A 1 - 1.66 - 11/95 -
u. d. Finanzministeriums - IV 1110 - 78 b 19 - IV B 2 -
v. 28. 11. 1995

Der Gesetzgeber hat im öffentlichen Dienstrecht für Beamteninnen/Beamte und Richterinnen/Richter Möglichkeiten geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben oder eine Beurlaubung in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgenden Hinweise sollen über die gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten und ihre Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete informieren. Der Erlass enthält dementsprechend nur eine Zusammenstellung und Erläuterung des geltenden Rechts, jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen.

I.

Allgemeines

Das Landesbeamtengesetz (§§ 78b bis 78c und 85a) und das Landesrichtergesetz (§§ 6a bis 6c) bieten verschiedene Fallgruppen von Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub) an,

- a) aus familienpolitischen Gründen
 - Teilzeitbeschäftigung und Urlaub,
- b) aus arbeitsmarktpolitischen Gründen
 - bei Bewerberüberhang
 - Teilzeitbeschäftigung und Urlaub sowie Altersteilzeit und Altersurlaub,
 - bei Bewerbermangel
 - Teilzeitbeschäftigung,
- c) im Anschluß an vorausgegangene Freistellungen
 - Anschlußteilzeit.

Diese Freistellungsmöglichkeiten bestehen für Beamteninnen und Beamte mit Dienstbezügen; das sind Beamteninnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit, nicht Beamteninnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Sie bestehen ebenso für Richterinnen und für Richter. Anträgen auf Freistellung aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen kann von Beginn des Beamten- oder Richterverhältnisses an entsprochen werden.

Freistellungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie dürfen nicht aus dienstlichen Gründen gegen den Willen der Beamtenin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters angeordnet werden.

Anträge auf Freistellung sind schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten zu stellen. Sie sollten auf den voraussichtlich benötigten, aber einen überschaubaren Zeitraum gerichtet sein und - bei der Teilzeitbeschäftigung - den gewünschten Umfang der Arbeitszeitermäßigung enthalten.

II.

Rechtsgrundlagen für Beamteninnen und Beamte

1 Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ist grundsätzlich jeder Umfang einer verringerten Tätigkeit bis maximal auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit denkbar. Teilzeitbeschäftigung bedeutet daher nicht unbedingt „Halbe Arbeit“. Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer Woche verteilt werden. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann auch eine andere Aufteilung der Arbeitszeit gestattet werden; dabei muß innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Wochen die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AZVO).

1.1 Arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung bei Bewerberüberhang

In § 78b Abs. 1 LBG sind die Fälle von Teilzeitbeschäftigung geregelt, mit denen das Problem der Arbeitslosigkeit bekämpft werden soll. Danach kann Beamteninnen und Beamten in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

- a) Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren (Satz 1 Nr. 1),
- b) Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt 20 Jahren, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit (Zeit einer Vollzeitbeschäftigung) nicht unterschritten werden (Satz 2), sowie
- c) Teilzeitbeschäftigung nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß (Satz 1 Nr. 2),

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Über das Vorliegen der arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen entscheidet jeder Dienstherr in eigener Verantwortung.

1.2 Arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

Diese Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung ist in § 78c Abs. 1 LBG geregelt. Um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in Bereichen zu gewährleisten, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel für das Beamtenverhältnis besteht, kann Beamteninnen und Beamten, die lediglich als Teilzeitkräfte arbeiten möchten, eine Teilzeitbeschäftigung

- a) bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren (Satz 1),
- b) bis zur Dauer von insgesamt 20 Jahren bei durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit (Satz 2)

bewilligt werden.

Durch diese Fallgruppe der Teilzeitbeschäftigung soll erreicht werden, daß genügend qualifiziertes Personal gewonnen werden kann. Darüber hinaus soll zweckt werden, daß Beamteninnen oder Beamte, die aus persönlichen Gründen eine Vollzeitbeschäftigung nicht mehr ausüben können, nicht aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden müssen, sondern diesem als Teilzeitkraft erhalten bleiben.

1.3 Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen

Die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung, geregelt in § 85a Abs. 1 LBG, soll es Beamteninnen und Beamten ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit besser miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Im Gegensatz zur Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen besteht bei familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung ein Anspruch darauf, daß eine beantragte Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird, wenn bei der Beschäftigungsbehörde im Einzelfall zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, daß die Beamtenin oder der Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung kann ausgeübt werden, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen.

1.4 Anschlußteilzeit

Diese Fallgruppe der Teilzeitbeschäftigung, geregelt in § 78b Abs. 5 LBG, will Härtefälle vermeiden, die z. B. dann entstehen, wenn eine Beamtenin oder ein Beamter nach vielen Jahren der Freistellung und nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren müßte, obwohl sie oder er sich den damit verbundenen Belastungen

nicht mehr aussetzen kann oder möchte. Zweck der Regelung ist es, zu verhindern, daß die oder der Betroffene aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden muß.

Anschlußteilzeit kann bewilligt werden nach Vollendung des 50. Lebensjahres und nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens 15 Jahren. Weitere Voraussetzungen sind, daß eine Teilzeitbeschäftigung nach den anderen Fallgruppen nicht möglich ist und es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren. Die Unzumutbarkeit muß dargelegt werden.

Die Anschlußteilzeit für langjährig Teilzeitbeschäftigte unterliegt keiner zeitlichen Höchstgrenze.

1.5 Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung

Bei den für die verschiedenen Fallgruppen einer Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geltenden zeitlichen Höchstgrenzen ist zu beachten, daß diese Höchstgrenzen auch dann gelten, wenn eine Teilzeitbeschäftigung aufgrund mehrerer Fallgruppen in Anspruch genommen werden soll. Die arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung wegen Bewerberüberhangs und die wegen Bewerbermangels, die einzeln nur für die Dauer von 15 bzw. 20 Jahren wahrgenommen werden können, dürfen somit auch zusammen die Dauer von 15 bzw. 20 Jahren nicht übersteigen.

Eine Erweiterung der zeitlichen Höchstgrenzen ist auch im Ausnahmeweg nicht zulässig.

Keine besonderen Höchstgrenzen gibt es beim Zusammentreffen von arbeitsmarktpolitischer Teilzeitbeschäftigung (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 und § 78c Abs. 1 LBG) mit arbeitsmarktpolitischer Altersteilzeit oder Anschlußteilzeit. Bei arbeitsmarktpolitischer Altersteilzeit (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 LBG) muß und bei Anschlußteilzeit (§ 78b Abs. 5 LBG) kann Teilzeitbeschäftigung bis zum Beginn des Ruhestandes ausgeübt werden.

Die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung ist frei von jeglicher Höchstbegrenzung. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn und solange die Voraussetzungen dafür vorliegen, selbst wenn in anderen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung die Höchstgrenzen bereits ausgeschöpft sind.

1.6 Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen (§ 85 b LBG). Insoweit ist klargestellt, daß es für das berufliche Fortkommen allein auf den Grundsatz der Leistung ankommt.

2 Urlaub

Während eines Urlaubs aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen werden keine Dienstbezüge gezahlt.

2.1 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

In § 78b Abs. 1 Satz 1 LBG sind die Fälle von Beurlaubung geregelt, mit denen das Problem der Arbeitslosigkeit bekämpft werden soll. Danach kann ein Urlaub bewilligt werden im Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Es kann:

- ein sog. altersunabhängiger Urlaub bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren (Nr. 3) oder
- ein sog. Altersurlaub, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbe-

schäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des 55. Lebensjahres (Nr. 4),

bewilligt werden. Bei beiden Alternativen kann eine Freistellung nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

2.2 Urlaub aus familienpolitischen Gründen

Die Regelung in § 85a Abs. 1 Nr. 2 LBG räumt der Beamtin oder dem Beamten einen Rechtsanspruch auf Urlaub aus familienpolitischen Gründen ein, der nur durch entgegenstehende zwingende dienstliche Belange eingeschränkt ist. Voraussetzung ist, daß die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Der Urlaub kann bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zur Höchstdauer von zwölf Jahren gewährt werden.

Will ein Ehepaar die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder oder eines nahen Angehörigen gemeinsam übernehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf familienpolitischen Urlaub für beide Ehepartner gleichzeitig nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 Erziehungsurlaubsverordnung (vgl. Abschnitt IV Nr. 1.1).

2.3 Höchstgrenzen der Beurlaubung

Auch bei aufeinanderfolgender Inanspruchnahme der unterschiedlichen Beurlaubungsmöglichkeiten darf der Urlaub die Höchstdauer von zwölf Jahren nicht überschreiten (§ 78b Abs. 4 Satz 3, § 85a Abs. 2 Satz 1 LBG).

3 Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten, auch nicht bei einer Kumulation von Teilzeitbeschäftigung wegen Bewerberüberhangs und Bewerbermangels (§ 78b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LBG). Eine Höchstdauer von 20 Jahren gilt für den Fall, daß während der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden (§ 78b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 LBG). Eine über 15 bzw. 20 Jahre hinausgehende Freistellung ist somit nur für die Altersteilzeit und die Anschlußteilzeit möglich.

Für das Zusammentreffen von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen sind keine zeitlichen Höchstgrenzen festgesetzt. Lediglich der Urlaub darf im Gesamtszeitraum der Freistellung aus familiären Gründen die Höchstdauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

III.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Richterinnen und Richter

Für Richterinnen und Richter gelten nach den §§ 6a bis 6d des Landesrichtergesetzes die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung entsprechend. Allerdings haben Richterinnen und Richter nicht nur bei familienpolitischen Freistellungen einen Anspruch darauf, daß ihr Antrag bewilligt wird. Voraussetzung für die Bewilligung ist jedoch, daß die Richterin bzw. der Richter auch der Verwendung in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt. Außerdem muß das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes im Falle der Teilzeitbeschäftigung eine zeitlich eingeschränkte Beschäftigung zulassen.

IV.

Erziehungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Erziehungsurlaub für den beantragten Zeitraum, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind; ob und wie die dienstlichen Belange berührt sind, hat auf die Urlaubsbewilligung keinen Einfluß.

1 Beamten und Beamte

Gem. § 2 ErzUV haben Beamten und Beamte, auch solche im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorberichtsdienst, Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollen dung des 3. Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gem. § 1 Abs. 7 Satz 2 des Bundes erziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungs urlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhut nahme, längstens bis zur Vollen dung des 7. Lebens jahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustim mung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

1.1 Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

- a) die Mutter des Kindes als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlings geburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
- b) der mit der Beamten oder dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, oder
- c) der andere Elternteil Erziehungsurlaub in An spruch nimmt.

Satz 1 Buchstabe a) gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch ge nommen wird. Beamten und Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen des Buchstabe b) insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in der Ausbildung befindet.

1.2 Während des Erziehungsurlaubs darf die Beamten oder der Beamte

- a) Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gem. §§ 78b, 85a des Landesbe amtengesetzes,
- b) Teilzeitarbeit, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Std. nicht übersteigt,

leisten, wenn dienstliche Belange dies zulassen, mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber. Die Ablehnung der Zustimmung kann nur mit entgegenstehenden dienstlichen Interessen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich begründet werden. Auf den RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 3. 1995 – SMBI. NW, 20310, Abschnitt V, wird hingewiesen.

1.3 Auf Beamten und Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften der ErzUV in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

2 Verbindung der Freistellung aus Arbeitsmarktgrün den, aus familiären Gründen und nach der Erziehungsurlaubsverordnung

Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht auch dann, wenn die Höchstgrenzen für familien- oder arbeits marktbedingte Freistellungen überschritten werden.

3 Erziehungsurlaub während der Freistellung aus Arbeitsmarktgrün den oder familiären Gründen

Urlaube aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen können durch Erziehungsurlaub unterbro

chen werden. Einem entsprechenden Antrag der Beamten oder des Beamten ist stattzugeben.

Die Gewährung des Erziehungsurlaubs ist mit dem Hinweis zu verbinden, daß der bereits erteilte Urlaub für die Dauer des Erziehungsurlaubs unterbrochen wird. Das Ende des Urlaubs aus arbeitsmarktpoliti schen oder familiären Gründen kann – auf Antrag der Beamten oder des Beamten – um die Dauer des Erziehungsurlaubs hinausgeschoben werden.

Der Erziehungsurlaub beginnt, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) ErzUV erfüllt sind, nach Ablauf der Schutzfrist nach der Geburt. Dabei werden Früh- und Mehrlingsgeburten einer sonstigen Geburt (Schutzfrist acht Wochen) hinsichtlich der Folgeleistungen (jährliche Sonderzuwendung, jährliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) gleichgestellt.

Auch teilzeitbeschäftigte Beamten und Beamte können Erziehungsurlaub beanspruchen. Während des Erziehungsurlaubs dürfen sie, sofern dienstliche Belange es zulassen, entweder mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden oder bleiben oder bis zu 19 Std. wöchentlich aufgrund eines Arbeitsvertrages eingesetzt werden (§ 2 Abs. 3 ErzUV). Eine bestehende Teilzeitbeschäftigung nach dienstrechlichen Vorschriften wird, da sie auch während des Erziehungsurlaubs zulässig ist, durch den Erziehungsurlaub nicht unterbrochen; das gilt auch, wenn ihr Umfang von mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt wird, um die Bewilligung des Erziehungsurlaubs zu ermöglichen. Das Ende der Teilzeitbeschäftigung wird daher nicht um die Dauer des Erziehungsurlaubs hinausgeschoben. Den Beschäftigten bleibt es jedoch unbenommen, ihre bisherige Teilzeitbeschäftigung aus arbeits marktpolitischen Gründen in eine solche aus familiären Gründen umzuwandeln, da § 85a LBG keine zeitlichen Höchstgrenzen vorsieht.

4 Erziehungsurlaub für Richterinnen und Richter

Die Erziehungsurlaubsverordnung und somit auch die Darlegungen zu Nummern 1 bis 3 gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

V.

Beteiligung der Personalvertretung und der Vertretung der Schwerbehinderten

Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen darf nur mit Zustimmung des Personalrats abgelehnt werden (§ 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG). Die erneute Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78b oder § 85a LBG unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Bei Entscheidungen über Erziehungsurlaub ist der Personalrat nicht zu beteiligen.

Bei Schwerbehinderten hat der Dienstvorgesetzte in jedem Fall der Freistellung die Vertretung der Schwerbehinderten nach § 25 Abs. 2 SchwBGB zu beteiligen.

VI.

Auswirkungen der Freistellung vom Dienst bei Beamten/Beamten und Richterinnen/Richtern

1 Änderung und vorzeitige Beendigung

Die Entscheidung über die Freistellung bindet die Beamten oder den Beamten bzw. die Richterin oder den Richter und die Dienststelle.

In den Fällen des Urlaubs wegen Bewerberüberhangs kann der Dienstvorgesetzte nach § 78b Abs. 2 Satz 4 LBG in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamten oder dem Beamten dessen Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist ausgeschlossen, so lange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht. Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung ist bei Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gemäß § 78b

Abs. 2 Satz 3 und § 78c Abs. 3 LBG nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. Eine rückwirkende Aufhebung einer Teilzeitbeschäftigung nur zu Erlangung höherer besoldungsrechtlicher Leistungen ist nicht zulässig.

Die Teilzeitbeschäftigung oder der Urlaub aus familiären Gründen soll auf Antrag widerrufen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf spätestens 6 Monate nach der Antragstellung wirksam werden (§ 85 a Abs. 3 LBG).

Die Dienststelle kann gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters eine Teilzeitbeschäftigung oder einen Urlaub nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG vorzeitig beenden.

Beginn, Dauer und vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs folgen der Regelung des § 3 ErzUV. Eine vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs ist nicht zulässig, wenn sie nur der Bewilligung eines erneuten Erziehungsurlaubs für ein weiteres Kind dienen soll.

Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen (§§ 78b Abs. 3 Satz 4/85a Abs. 2 Satz 3 LBG).

2 Laufbahnrecht

2.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird in vollem Umfang als Probezeit (§ 7 Abs. 2 LVO, § 5 Abs. 3 LVOPol) berücksichtigt. Die Probezeit einer Beamtin/eines Beamten kann aber nach § 7 Abs. 5 LVO bzw. § 5 Abs. 6 LVOPol verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird ferner als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes sowie als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamtinnen und Beamten (§ 11 LVO) voll berücksichtigt.

2.2 Urlaub

Zeiten eines Urlaubs aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen oder des Erziehungsurlaubs von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 4 LVO). Sie sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (§ 11 Abs. 3 LVO) bis zur Dauer von zwei Jahren als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg anzurechnen.

3 Mehrarbeit

Auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind gem. § 78a LBG verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren bzw. u. U. Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte mehr als fünf Stunden im Monat Mehrarbeit geleistet hat; maßgeblich ist die Überschreitung der für die Beamtin oder den Beamten festgesetzten (ermäßigten) wöchentlichen Arbeitszeit.

4 Nebentätigkeit

4.1 Freistellung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub wegen Bewerberüberhangs kann nur gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gegen Vergütung auszuüben bzw. eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben,

wie sie/er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen vom Verbot der Ausübung einer Nebentätigkeit nur zulassen, so weit sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Für die Übernahme von Nebentätigkeiten bei einer Teilzeitbeschäftigung* wegen Bewerbermangels gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten (§§ 67 bis 75a LBG). Für die Anwendung der sog. Regelvermutung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LBG ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen (§§ 78c Abs. 2 LBG/6c Abs. 2 LRiG).

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 11 der Nebentätigkeitsverordnung jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht. Als Vergütung sind auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder insoweit anzusehen, als sie die Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, übersteigen.

4.2 Freistellung aus familienpolitischen Gründen

Während der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt und genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 68a LBG/§ 6a Abs. 4 LRiG).

4.3 Erziehungsurlaub

Während eines Erziehungsurlaubs sind nur Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Erziehungsurlaubsverordnung erlaubt. Davon abweichende Tätigkeiten haben den Verlust des Erziehungsurlaubsanspruchs zur Folge.

5 Dienstjubiläum

5.1 Teilzeitbeschäftigung

Bei der Berechnung der Jubiläumszeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten einer Vollbeschäftigung berücksichtigt.

5.2 Urlaub

Die Zeit eines Urlaubs wird nicht als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 7 JZV).

5.3 Erziehungsurlaub

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs (als Kinderbetreuungszeit) wird als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 JZV).

6 Mutterschutz

6.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen steht Mutterschutz nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) zu.

6.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen sowie Erziehungsurlaub können nicht mit dem Ziel unterbrochen werden, Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen.

7 Erholungsurlaub

7.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte stehen in demselben Umfang Erholungsurlaub zu wie Vollbeschäftigte; das gilt auch für den Zusatzurlaub nach § 12 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV) und § 47 SchwBGB. Weicht eine Teilzeitbeschäftigung von der Fünf-Tage-Woche ab, so gilt § 14 EUV.

7.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen eines Urlaubs kein Dienst geleistet wird. Wird infolge eines Urlaubs ohne Dienstbezüge bzw. ohne Anwärterbezüge nur in einem Teil des Urlaubsjahres Dienst geleistet, so wird der Erholungsurlaub gem. § 5 Abs. 4 EUV anteilig gekürzt.

8 Sonderurlaub

8.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte stehen Sonderurlaub nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung zu; auf § 13a SUrlV (Sonderurlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche) wird hingewiesen.

8.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Die Unterbrechung eines Urlaubs mit dem Ziel, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erhalten, ist nicht zulässig.

9 Besoldung, Kindergeld

9.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 BBesG). Dies gilt nicht hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages (Unterschiedsbeträge zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen), wenn der Ehegatte des Teilzeitbeschäftigen oder (bezüglich des Kinderanteils) ein anderer Anspruchsberechtigter im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Ortszuschlag vollbeschäftigt oder Versorgungsempfänger ist, oder wenn beide Ehegatten oder (bezüglich des Kinderanteils) mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Ortszuschlag jeweils mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) und etwaige Kinderanteile im Ortszuschlag unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, als wenn beide Berechtigte vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 5 und 6 BBesG der Ehegattenanteil je zur Hälfte und ungekürzte Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht).

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenem Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war (§ 3 der Anwärtersonderzuschlagsverordnung).

Auf die jährliche Sonderzuwendung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag mißt sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Der Sonderbetrag für Kinder (§ 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) wird dadurch nicht berührt.

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt bei Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des bei Vollbeschäftigung zustehenden Betrages. Vollbeschäftigte mit Bezügen (Grundgehalt, Amtszulagen,

Ortszuschlag der Stufe 2) unter 1900,- DM monatlich erhalten 26,- DM, mit entsprechenden Bezügen ab 1900,- DM 13,- DM monatlich. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten tritt an die Stelle der Bemessungsgrenze von 1900,- DM der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter usw.).

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

9.2 Urlaub

Für die Dauer des Urlaubs entfällt der Anspruch auf Besoldung.

Die Auswirkungen von Beurlaubungszeiten nach dem 31. Dezember 1989 auf das Besoldungsdienstalter ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und 3 BBesG.

Danach bleibt das Besoldungsdienstalter der Beamtin oder des Beamten in jedem Fall unverändert, wenn die Beendigung des Urlaubs

- a) in einer Laufbahn mit Eingangsamts unterhalb der BesGr. A 13 nicht nach Vollendung des 31. Lebensjahres,
- b) in einer Laufbahn mit Eingangsamts der BesGr. A 13 oder A 14 oder in einem Amt der BesGr. C 1 oder – soweit es sich nicht um Professoren handelt – der BesGr. C 2 nicht nach Vollendung des 35. Lebensjahres,
- c) in einem Professorenamt der Besoldungsordnung C nicht nach Vollendung des 40. Lebensjahres

lag.

Hat die Beamtin oder der Beamte bei Beendigung des Urlaubs das vorbezeichnete für sie oder ihn maßgebende Lebensalter überschritten, wird das Besoldungsdienstalter hinausgeschoben, und zwar

- im Fall a) um ein Viertel der Beurlaubungszeit zwischen der Vollendung des 31. und des 35. Lebensjahres und/oder um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres,
- in den Fällen b) und c) um die Hälfte der nach der Vollendung des 35. bzw. 40. Lebensjahres verbrachten Beurlaubungszeit.

Die Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters unterbleibt, soweit die nach dem jeweils maßgebenden Lebensalter verbrachten Beurlaubungszeiten der Kinderbetreuung gedient haben; anerkannt werden bis zu drei Jahre für jedes Kind.

Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Abs. 3 BBesG sind Zeiten, ohne Berufstätigkeit oder Ausbildung oder allenfalls einer Teilzeitbeschäftigung in dem während des Erziehungsurlaubs zugestandenen Umfang, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut werden, frühestens ab Geburt des ersten Kindes und grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, höchstens jedoch drei Jahre für jedes Kind. Nach dem maßgebenden Lebensalter liegende Zeiten eines Erziehungsurlaubs sind auf die dreijährige Betreuungszeit anzurechnen.

Für die Lebensaltersstufen des Grundgehalts der Richter und Staatsanwälte sind die für das Besoldungsdienstalter der Beamten in Laufbahnen mit Eingangsmätern der BesGr. A 13 oder A 14 gelgenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenem Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so daß sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung wird durch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Monat Dezember nicht berührt. Die Sonderzuwendung wird aber für jeden vollen Monat, in dem wegen des Urlaubs keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung bemisst sich dabei grundsätzlich nach dem Beschäftigungsumfang vor der Beurlaubung (§ 6 Abs. 2 SZG i. V. m. § 6 BBesG). Wird während einer Beurlaubung eine Tätigkeit nach Ziffer 5.6 des Frauenförderungskonzepts (Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen) in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt, bestimmt deren Umfang die Höhe der jährlichen Sonderzuwendung.

Das jährliche Urlaubsgeld entfällt für ein Kalenderjahr, in dem während des gesamten Monats Juli wegen des Urlaubs keine laufenden Dienstbezüge zustehen.

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen die Beamte oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter keine Dienstbezüge erhält.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch einen Urlaub nicht berührt. Kindergeld wird während des Urlaubs bei unveränderter Anspruchsberechtigung der oder dem Beurlaubten weiter von der Besoldungsstelle gezahlt.

9.3 Erziehungsurlaub

Für die Dauer des Erziehungsurlaubs werden keine Dienstbezüge bzw. Anwärterbezüge gewährt. Das Besoldungsdienstalter, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld werden dagegen durch den Erziehungsurlaub nicht berührt. Dies gilt auch für die jährliche Sonderzuwendung, allerdings mit der Einschränkung, daß eine Verminderung der jährlichen Sonderzuwendung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 SZG nur für die Dauer eines Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes unterbleibt. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung bemisst sich dabei grundsätzlich nach dem Beschäftigungsumfang vor der Beurlaubung (§ 6 Abs. 2 SZG i. V. m. § 6 BBesG).

10 Beihilfen und freie Heilfürsorge

10.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b BVO, § 1 FHVOPol).

10.2 Urlaub

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht grundsätzlich keine Berechtigung. Für die während der Zeit des Urlaubs entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung des Urlaubs gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können – im Rahmen der Zweijahresfrist (§ 13 Abs. 3 BVO) – auch während des Urlaubs gestellt werden.

Abweichend hiervon wird für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Absatz 2 Satz 1 LBG (Urlaub aus familienpolitischen Gründen) ab dem 1. Januar 1996 ein Beihilfeanspruch eingeräumt. Das gilt nicht, wenn die Beamte oder der Beamte berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht, sofern die Beamte oder der Beamte nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Seitens der Gesetzlichen Krankenversicherung wird ein Anspruch auf Familienhilfe in den Fällen des § 85 a Abs. 5 LBG bejaht.

10.3 Erziehungsurlaub

Der Beihilfeanspruch gegen den Dienstherrn bleibt durch den Erziehungsurlaub unberührt. Das gilt

jedoch ab 1. Januar 1996 nicht, wenn die Beamte oder der Beamte berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat (§ 86 Abs. 2 LBG). In der freien Heilfürsorge (§ 189 Abs. 2 LBG) bleibt der Anspruch weiterhin erhalten. Seitens der Gesetzlichen Krankenversicherung wird ein Anspruch auf Familienhilfe in den Fällen des § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG verneint; mithin besteht ein Anspruch auf Beihilfen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG. Soweit in diesen Fällen der Ehegatte einen Anspruch auf Beihilfen nach § 1 Abs. 1 BVOAng oder tarifvertraglichen Vorschriften hat, ist entsprechend zu verfahren.

11 Versorgung

Die nachfolgenden Hinweise zur Versorgung der Beamten und Beamten und ihrer Hinterbliebenen gelten für Richterinnen und Richter und ihrer Hinterbliebenen entsprechend.

11.1 Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 1. 1. 1992

Erziehungsurlaub von mehr als sechs Monaten und Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen mindern die ruhegehaltfähige Dienstzeit (vgl. Nr. 11.1.3). Außerdem führen die seit dem 1. 8. 1984 (Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 – BGBI. I S. 998) bewilligten Freistellungen zu einer Kürzung des Ruhegehaltssatzes (Versorgungsabschlag, vgl. Nr. 11.1.4).

Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 2. 1981 (SMBI. NW. 20323) zu den §§ 6 und 14 BeamVG.

Bei Freistellungen dieser Art, die vor dem 1. 8. 1984 bewilligt und vor diesem Datum der Beamte oder dem Beamten bekanntgegeben worden sind, gilt das alte Recht weiter; d. h. nur Teilzeitbeschäftigungen aus Arbeitsmarktgründen, die zwischen dem 15. 5. 1980 und dem 31. 7. 1984 bewilligt worden sind, führen zu einem Versorgungsabschlag nach dem bis zum 31. 7. 1984 geltenden Recht.

Wird eine vor dem 1. 8. 1984 ausgesprochene Freistellung nach dem 31. 7. 1984 verlängert, so gilt für den Verlängerungszeitraum die seit dem 1. 8. 1984 in Kraft getretene neue Versorgungsabschlagsregelung.

Wird innerhalb eines vor dem 1. 8. 1984 bewilligten Zeitraums Art oder Umfang einer Freistellung verändert, gilt folgendes:

Bei Teilzeitbeschäftigung ist ein teilweiser Verzicht auf eine bewilligte Arbeitszeitermäßigung unschädlich, d. h., es gilt das alte Recht weiter; jede Erhöhung des Umfangs der Ermäßigung führt dagegen zur Anwendung des neuen Rechts für den Gesamtumfang der Teilzeitbeschäftigung vom Zeitpunkt der Änderung an. Beim Übergang von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer Beurlaubung ist – abgesehen von den Fällen einer Unterbrechung wegen Bewilligung eines Erziehungsurlaubs – das seit dem 1. 8. 1984 geltende Recht anzuwenden.

Die folgenden Hinweise erläutern die versorgungsrechtlichen Folgen eines Erziehungsurlaubs und der nach dem 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungen vom Dienst aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen (s. dazu auch die Hinweise zu den §§ 6 und 14 BeamVG in dem RdErl. v. 6. 2. 1981 – SMBI. NW. 20323). Zur Neuregelung ab 1. 1. 1992 wird auf Nummer 11.2 verwiesen. Zu den Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen vgl. Nummer 11.3.

11.1.1 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 BeamVG)

Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamVG nur nach Ableistung einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) gewährt. Zei-

ten eines Erziehungsurlaubs sowie einer Teilzeitbeschäftigung und eines Urlaubs aus Arbeits- oder familiären Gründen werden in die Wartezeit eingerechnet, soweit sie ruhegehaltsfähig sind (vgl. Nr. 11.1.3).

11.1.2 Auswirkungen auf die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamVG)

Ergibt sich bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder vorheriger Zurruhesetzung auf eigenen Antrag nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe, so ist den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der erreichten Dienstaltersstufe zugrunde zu legen. Tritt die Beamtin oder der Beamte jedoch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so ist das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gelten als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

11.1.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 6 BeamVG)

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamVG). Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge sind nicht ruhegehaltsfähig. Ruhegehaltsfähig ist jedoch die Zeit

- eines Erziehungsurlaubs und
- einer Kindererziehung, die in eine Freistellung aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen fällt,

bis zu dem Tag, an dem das Kind 6 Monate alt wird.

11.1.4 Auswirkungen auf den Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamVG)

Nach dem 31. 7. 1984 bewilligte Freistellungen führen bei Eintritt des Versorgungsfalles zu einem Versorgungsabschlag.

Der Versorgungsabschlag ist die Kürzung des im Einzelfall ohne Berücksichtigung des Höchstsatzes (75 v. H.) erreichbaren Ruhegehaltssatzes. Für die Durchführung des Versorgungsabschlags wird der ohne die Freistellung erreichbare (und fiktiv über den tatsächlichen Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. hinaus berechnete) Ruhegehaltssatz in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit (Ist-Lebensarbeitszeit) zur ohne die Freistellung erreichbaren ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (Soll-Lebensarbeitszeit) steht; das gilt jedoch nicht für einen Erziehungsurlaub sowie für die in eine Freistellung aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an. Bei der auf diese Weise durchgeführten Kürzung darf allerdings der Mindest-Ruhegehaltssatz von 35 v. H. nicht unterschritten werden. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist nach Jahren und Tagen zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes ergeben die ersten zehn Dienstjahre einen Ruhegehaltssatz von 35 v. H. Dieser steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2 v. H., danach weiter um 1 v. H. bis zum Höchstsatz. Hierbei gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als ein weiteres volles Dienstjahr.

11.2 Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 31. 12. 1991

Mit Wirkung vom 1. 1. 1992 ist das Beamtenversorgungsrecht geändert worden. An die Stelle der bisherigen degressiven Ruhegehaltsskala (vgl. Nr. 11.1.4 Abs. 3) ist eine linearisierte Skala getreten. Der Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit um 1,875 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. Die Rundung der

ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (Nr. 11.1.4 letzter Satz) entfällt. Ein Versorgungsabschlag für Freistellungszeiten (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) ist nicht mehr vorgesehen. Der bisherige Versorgungsabschlag (vgl. Nr. 11.1.4) hat jedoch bei Vergleichsberechnungen im Rahmen der Übergangsvorschriften (§ 85 BeamVG) weiterhin Bedeutung (vgl. Nr. 11.2.1 und 11.2.2). Zur Neuregelung für Erziehungszeiten (Nr. 11.1.3 Satz 3) wird auf Nummer 11.2.3 verwiesen.

11.2.0 Den folgenden Hinweisen liegt das BeamVG i. d. F. v. 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) zugrunde.

11.2.1 Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. 12. 1991 bestanden und wird die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002 erreicht, ist nach § 85 Abs. 3 BeamVG für die gesamte Dienstzeit bis zum Eintritt in den Ruhestand weiterhin das bisherige Recht (Nr. 11.1) einschließlich der Vorschriften über den Versorgungsabschlag maßgebend, d. h. auch für Fehlzeiten infolge Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach dem 31. 12. 1991 gilt die Versorgungsabschlagsaussage nach Nummer 11.1.4 weiterhin. Das gilt auch, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002 erreichen würde, verstirbt oder wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Gesetzliche Altersgrenze ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr, in bestimmten Bereichen (Polizeivollzugsdienst, Feuerwehren, Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten) das 60. Lebensjahr. Vor dem 1. 1. 2002 erreichen die gesetzliche Altersgrenze demnach die vor dem 2. 1. 1937 (Altersgrenze 65. Lebensjahr) bzw. die vor dem 2. 1. 1942 (Altersgrenze 60. Lebensjahr) geborenen Beamtinnen und Beamten. Für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Studienseminaren des Landes gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LBG). In diesen Fällen erreichen die vor dem 2. 8. 1937 geborenen Beamtinnen und Beamten die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002.

11.2.2 Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. 12. 1991 bestanden und findet § 85 Abs. 3 BeamVG keine Anwendung, weil die gesetzliche Altersgrenze nach dem 31. 12. 2001 erreicht wird oder erreicht würde (vgl. Nr. 11.2.1), bleibt der am 31. 12. 1991 nach bisherigem Recht (ohne Versorgungsabschlag) erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt (vgl. § 85 Abs. 1 BeamVG). Er steigt mit jedem Jahr einer anschließenden Vollbeschäftigung um 1 v. H. - bei Teilzeitbeschäftigung um den entsprechenden Bruchteil - bis zum Höchstsatz (75 v. H.), darf jedoch den Ruhegehaltssatz nicht übersteigen, der sich für die gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach bisherigem Recht - einschließlich Versorgungsabschlag - ergäbe (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamVG). War am 31. 12. 1991 noch keine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von zehn Jahren erreicht, dienen die Folgejahre allerdings zunächst zur Auffüllung dieser zehnjährigen Dienstzeit, die nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht mit dem Mindestruhegehaltssatz von 35 v. H. bewertet wird (vgl. § 85 Abs. 1 Satz 4 BeamVG).

Für die Versorgung wird der Ruhegehaltssatz aus dieser Vergleichsberechnung zugrundegelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach neuem Recht (vgl. Nr. 11.2) für die gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit ergibt (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 BeamVG).

11.2.3 Erziehungszeiten

Nach § 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (Artikel 16 des BeamVG ÄndG vom 18. Dezember

1989 – BGBl. I S. 2218 –, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 – BGBl. I S. 967 – und Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 1994 – BGBl. I S. 2442 –) wird für Zeiten eines Erziehungsurlaubs und für Kindererziehungszeiten während einer Freistellung (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen zum Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag gezahlt.

Die Vorschrift ist am 1. 1. 1992 in Kraft getreten. Sie erfaßt die in ein Beamtenverhältnis fallenden Erziehungszeiten (Erziehungsurlaub, Kindererziehungszeit während einer Freistellung) für nach dem 31. 12. 1991 geborene Kinder. Diese Erziehungszeiten sind nicht ruhegehaltsfähig und demzufolge auch nicht bei der Wartezeit des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamVG zu berücksichtigen. Die in ein Beamtenverhältnis fallenden Erziehungszeiten für vor dem 1. 1. 1992 geborene Kinder werden im bisherigen Umfang (vgl. Nr. 11.1.3) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt (§ 85 Abs. 7 BeamVG).

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags richtet sich nach dem aktuellen Rentenwert für Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Berechnung werden Erziehungszeiten bis zum Kindesalter von drei Jahren zugrundegelegt. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, in denen für die Beamtin oder den Beamten Rentenversicherungspflicht bestanden hat oder ein anderer Elternteil wegen der Erziehung des Kindes rentenversicherungspflichtig war. Der Zuschlag für Erziehungszeiten während einer Teilzeitbeschäftigung wird um den auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit aus der Teilzeitbeschäftigung entfallenden Ruhegehaltsbetrag gemindert (Auffülfunktion). Durch den Kindererziehungszuschlag darf der Betrag des Ruhegehalts nicht überschritten

werden, der sich ergeben würde, wenn die dem Zuschlag zugrundeliegenden Zeiten in vollem Umfang als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen wären.

11.3 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamVG).

Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr und im Flugverkehrskontrolldienst, die bis zum Ruhestandsbeginn ohne Dienstbezüge beurlaubt sind (sog. Altersurlaub, vgl. Abschnitt II Nr. 2.1), wird der Ausgleich nach § 48 Abs. 1 BeamVG nicht gewährt.

12

Teilzeitarbeit

Die unter Nummer 2 bis 10 genannten Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung gelten nicht für eine Teilzeitarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Buchstabe b ErzUV (vgl. Abschnitt IV Nr. 1.2 Satz 1 Buchstabe b).

Die Zeit einer solchen Teilzeitarbeit (mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) ist nicht ruhegehaltsfähig. Zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen des zugrundeliegenden Erziehungsurlaubs wird auf Nummer 11 verwiesen. Erziehungszeiten mit einer rentenversicherungspflichtigen Teilzeitarbeit bleiben bei der Berechnung des Kindererziehungszuschlags (Nr. 11.2.3) unberücksichtigt.

13

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 16. 6. 1992 (SMBL. NW. 203033) wird aufgehoben.

II.**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 65 v. 24. 10. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum | | Seite |
|-----------|-------------|--|-------|
| 600 | 29. 9. 1995 | Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter | 986 |
| 763 | 27. 9. 1995 | Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen | 986 |
| | 30. 8. 1995 | Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1996 (TSK-BeitragsVO 1996) | 986 |

– MBl. NW. 1995 S. 1716.

Nr. 66 v. 25. 10. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum | | Seite |
|-----------|--------------|--|-------|
| 41 | 10. 10. 1995 | Verordnung über die Kursmaklerschaft der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf | 990 |

– MBl. NW. 1995 S. 1716.

Nr. 67 v. 10. 11. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum | | Seite |
|-----------|-------------|--|-------|
| 2251 | 24. 8. 1995 | Bekanntmachung der Neufassung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) | 994 |

– MBl. NW. 1995 S. 1716.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**Nr. 9 v. 15. 9. 1995****Teil I – Schule und Weiterbildung****Amtlicher Teil**

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1995 bis 1997; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15. 8. 1995 | 182 | Kreativ-Wettbewerb 1995/96 zur Kriminalitätsvorbeugung | 188 |
| Berichtigung betr. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (VvzAO-BS) – RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 10. 1993 (BASS 13 – 34 Nr. 12.2) | 182 | Helmeier Innovations-Preis '97 | 188 |
| Landespersonalvertretungsgesetz; Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 2. 8. 1995 | 182 | Sommertheater Pusteblume 1996 | 188 |
| Stellenausschreibungen | 183 | Informationen für Schulen über die Krankheit Epilepsie | 188 |
| Bundeswettbewerb Fremdsprachen und Lateinwettbewerb 1995/96 | 187 | Briefprogramm Sydney 2000 – Network of Friendship | 188 |
| Bundeswettbewerb Mathematik 1996 | 187 | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1995 | 189 |
| | | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 31. Juli 1995 | 189 |
| | | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. bis 27. Juli 1995 | 190 |
| | | Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen | 192 |

Nichtamtlicher Teil

| | | | |
|---|-----|----------|--|
| Stellenausschreibungen | 183 | Anzeigen | |
| Bundeswettbewerb Fremdsprachen und Lateinwettbewerb 1995/96 | 187 | | |
| Bundeswettbewerb Mathematik 1996 | 187 | | |

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 6. Juli 1995 | 214 | Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Bocholt vom 15. März 1995 | 230 |
| Berichtigung der Grundordnung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 5. Juli 1994 (GABI. NW. II S. 174) | 223 | Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Maschinenbau mit der Studienrichtung Automatisierungstechnik (Maschinenbau-Automatisierungstechnik) an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Bocholt vom 15. März 1995 | 238 |
| Einführung eines weiterbildenden Studiengangs mit berufsqualifizierendem Abschluß Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 6. 1995 | 223 | Teil-Diplomprüfungsordnung (DPO) der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Einführung der Freiversuchsregelung in den Studiengängen Physikalische Technik und Technische Betriebswirtschaft vom 9. Juni 1995 | 245 |
| Wiedereinführung des Studiengangs Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 25. 7. 1995 | 223 | Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 2. Juni 1995 | 246 |
| Einführung eines Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Transport und Verkehr/Logistik im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 6. 1995 | 224 | Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Gesundheitswesen an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1995 | 253 |
| Beitritt zur Satzung zur Ergänzung der Diplomprüfungsordnungen und der Magisterprüfungsordnungen der Universität Bielefeld durch eine Regelung zum Freiversuch vom 20. März 1995 (GABI. NW. II, S. 133) | 224 | Zweite Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 9. Juni 1995 | 259 |
| Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 19. Juni 1995 | 225 | Ordnung der Prüfung zur Magistra iurum und zum Magister iuris (LL.M.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Mai 1995 | 259 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie-Paläontologie an der Universität zu Köln vom 25. Januar 1995 | 225 | Satzung zur Änderung der Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Juni 1995 | 261 |
| Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 19. Juni 1995 | 225 | Prüfungsordnung für den Studiengang „Zusatztstudium Neuroinformatik“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 7. April 1995 | 262 |
| Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität zu Köln vom 19. Juni 1995 | 226 | Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatztudiengänge 1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen, 2. Volkswirtschaftslehre für Juristen an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 10. Mai 1995 | 265 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität zu Köln vom 19. Juni 1995 | 226 | Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatztudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 10. Mai 1995 | 266 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. März 1995 | 227 | Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 20. Juli 1995 | 267 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 14. Dezember 1993 | 228 | | |
| Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Juli 1995 | 228 | Nichtamtlicher Teil | |
| Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Juli 1995 | 229 | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. September 1995 | 271 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter vom 13. März 1995 | 229 | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 7. August 1995 | 271 |
| | | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 27. Juli 1995 | 272 |

Nr. 10 v. 15. 10. 1995

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Unterhaltsbeihilfegesetz (UBG NW); Mitteilungen der Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten an die Ämter für Ausbildungsförderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 1. 9. 1995 199

Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen (Schulbauförderung – SBauF –). Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 6. 7. 1995 199

Berichtigung betr. Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe – RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 4. 1994 (BASS 14 – 13 Nr. 1) 200

Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan; Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr, Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20. 9. 1995 201

Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan; Industriekaufmann/Industriekauffrau. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20. 9. 1995 201

Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan; Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20. 9. 1995 201

Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan; Grund- und Fachbildung „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin“-RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 8. 1995 201

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 1. 2. 1996. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14. 9. 1995 202

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 202

Stellenausschreibung des Landesinstituts für Internationale Berufsbildung 208

Internationaler Projekttag der Solidarität zehn Jahre nach Tschernobyl 208

Wettbewerb „Junge Verbraucher in Europa 1996“ 208

Deutsches Museum Bonn – im Gespräch mit Wissenschaft und Technik 208

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1995 209

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. August bis 19. September 1995 209

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. August bis 14. September 1995 213

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 215

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 7. August 1995 274

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst (Feststellungsverfahren Freie Kunst) an der Kunsthakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – vom 15. Mai 1995 274

Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Ruhr-Universität Bochum vom 12. Mai 1995 275

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. August 1995 279

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 25. August 1995 279

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. Oktober 1995 283

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. August bis 12. September 1995 283

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. August bis 14. September 1995 287

– MBl. NW. 1995 S.1718.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359